

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn erlassen:

Die Lesefassung beinhaltet:

- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn vom 12.07. 2016 bekannt gemacht im Internet unter der Adresse www.amt-Zarrentin.de am 13.07.2016.
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn vom 03.07.2017 bekannt gemacht am 18.09.2017 im Internet
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn vom 07.05.2018 bekannt gemacht am 09.05.2018 im Internet
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn vom 07.01.2020 bekannt gemacht im Internet am 07.01.2020

§ 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Vellahn erfüllt in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Zur Gemeinde Vellahn gehören die Ortsteile Banzin, Bennin (mit den Orten Bennin, Schildfeld und Tüschow), Camin (mit den Orten Camin, Kützin und Wulfskuhl), Kloddram, Melkof (mit dem Orten Melkof und Jesow), Rodenwalde (mit den Orten Albertinenhof, Goldenbow, Marsow und Rodenwalde) und Vellahn.
- (3) Die Gemeinde Vellahn gehört dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Amt Zarrentin an.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Vellahn führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE VELLAHN“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des

öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gem. § 36 (2) KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 (3) KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften auf den Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Dem Hauptausschuß wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen zu verfügen:
1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 15.000 Euro, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 bis 5.000 Euro je Monat.

2. bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 Euro je Ausgabefall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 bis zu 20.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 bis 25.000 Euro.
 4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftliche gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 KV) innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro.
 5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 22 Abs. 4 Nr. 5 KV) innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 50.000 Euro.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von baurechtlichen Verträgen, insbesondere über Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen, bei denen die Gemeinde nicht finanziell belastet wird. Bei finanziell belastenden baurechtlichen Verträgen gelten die in der Satzung festgesetzten Wertgrenzen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderung und Entlassungen.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 4 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere die Prüfung der Haushaltswirtschaft, werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Zarrentin übertragen.
- (3) Es werden gemäß § 36 Kommunalverfassung MV nachfolgende Ausschüsse gebildet:

- **Bauausschuss**

Der Bauausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, und setzt sich aus mindestens 3 Gemeindevertretern und bis zu 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Es werden auch stellvertretende Mitglieder gewählt.

Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung

- Hoch-, Tief-, Straßen- und Wegebauangelegenheiten
- Denkmalpflege
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftspflege
- Ordnung und Sicherheit

- **Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, und setzt sich aus mindestens 3 Gemeindevertretern und bis zu 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Es werden auch stellvertretende Mitglieder gewählt.

Aufgabengebiete:

Sozialwesen

- Schul- und Kindergartenangelegenheiten
- Jugendförderung
- Bildungs- und Kulturangelegenheiten

(4) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind **nicht öffentlich**.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des Hauptausschusses nach § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 7.500 Euro.
- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 (2) S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EUR.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Abstimmung mit einem Stellvertreter:
 1. wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
 2. über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben der Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 3 Landesbauordnung,

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann – in Problemfällen soll er – sich hierzu vom Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i. S. d. Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 8 Ortsteilververtretungen

- (1) Die Gemeindevertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für alle Ortsteile spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl die Ortsteilververtretungen. Das Wahlverfahren nach dem Hare / Niemeier-System findet Anwendung.
- (2) Die Ortsteilververtretungen im Sinne der Kommunalverfassung M-V führen in der Gemeinde Vellahn die Bezeichnung „Ortsteilververtretung“.
Folgende Ortsteilververtretungen und deren Orte gehören der Gemeinde Vellahn an:

Name der Ortsteilververtretung	vertretende Orte
Banzin	Banzin
Bennin	Bennin, Schildfeld, Tüschow
Camin	Camin, Kützin, Wulfskuhl
Kloddram	Kloddram
Melkof	Melkof, Jesow
Rodenwalde	Albertinenhof, Goldenbow, Marsow und Rodenwalde
Vellahn	Vellahn

- (3) Jeder Ortsteilververtretung gehören drei Einwohner aus den jeweils vertretenen Orten an.
- (4) Die Ortsteilververtretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser führt die Bezeichnung Vorsitzende/er der Ortsteilververtretung.
- (5) Die Sitzungen der Ortsteilververtretung sind öffentlich.

§ 9 Aufgaben der Ortsteilververtretungen

- (1) Die Ortsteilververtretungen haben in allen für das Gebiet des Ortsteiles wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch sowie den Anspruch auf Anhörung. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Orten.
 2. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten.
 3. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Darüber hinaus erhält die Ortsteilververtretung folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
 2. Unterstützung der Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil.
 3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes.

4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten.

- (3) Die Ortsteilvertretung befasst sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800 Euro monatlich.
Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Die oder der erste Stellvertreter/in der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält monatlich 360 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180 Euro.
Den Stellvertretern der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und Fraktionen, denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (4) Mitglieder der Gemeindevvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro.
- (5) Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro.
Sollten die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen auch Mitglied der Gemeindevvertretung sein, steht Ihnen neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 auch der Sockelbetrag nach Abs. 4 zu.
- (6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (7) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, denen sie angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (8) Alle Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (9) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Gemeinde Vellahn, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach Abs. 2 handelt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse www.amt-zarrentin.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Zarrentin am Schaalsee bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vellahn“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarrentin, dem Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin öffentlich bekannt gemacht. Der Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vellahn“ in der Regionalausgabe Hagenow der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist beim Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 12 Inkrafttreten